



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau



s.overth.pd9hgy3awg@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2506

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Gasper

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/001 II#0552

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG-Antrag: Bereitstellung eines Webportals [#194184]**

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 3. August 2020

Sehr geehrte Frau O



auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 3. August 2020 hin ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.

Mit E-Mail vom 3. August 2020 fragen Sie unter Bezugnahme auf den Internetauftritt der Datenschutzkonferenz (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20200526_orientierungshilfe_e_mail_verschluesselung.pdf, S. 2 Fußnote 4) bezüglich der Risiken bei der Übermittlung von E-Mails:

„1) Ist der BfDI bestrebt, ein solches Webportal für die Anfragenden zur Verfügung zu stellen oder hat ein solches Portal?

2) Welche Kosten sind beim BfDI hierfür veranschlagt (bitte einmalig nach Software und Lizenzgebühr jährlich)“



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Hinsichtlich der im Antrag erwähnten Fußnote weise ich darauf hin, dass diese grundsätzlich nicht auf den BfDI zutrifft, da dieser unter anderem eine Kommunikation über Ende-zu-Ende-Verschlüsselte E-Mail sowie De-Mail ermöglicht. Beide Kommunikationsformen erfüllen die Anforderungen der Orientierungshilfe an sichere E-Mailkommunikation. Ungeachtet dessen bietet der BfDI zudem noch ein Kontaktformular auf seiner Website an, über das ebenfalls mit dem BfDI kommuniziert werden kann. Ein Webportal über das die Kommunikation beidseitig abgewickelt wird bietet der BfDI nicht an.

Da kein Webportal im Sinne der Anfrage betrieben wird, entstehen hier auch keine Kosten. Die Kosten für das Kontaktformular auf der Website können nicht individuell ermittelt werden, da dieses nur ein kleiner Teil des Internetangebots des BfDI darstellt, das nur als Ganzes in der Kostenplanung des BfDI berücksichtigt ist.

2. Die Auskunft ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Ihrem Antrag standen Ausschlussgründe § 3, § 4, § 6 IFG nicht entgegen.

II.

Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 IFG. Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gasper

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.